

EHOH1

Besondere Vereinbarung für die Eigenheim - Haus- und Grundbesitz-Haftpflichtversicherung Optimum

Sämtliche Verweise auf Bedingungen und/oder Klauseln, insbesondere der Verweis auf die Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS), beziehen sich auf die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung.

Ergänzend zu den Bestimmungen der Allgemeinen und Ergänzenden Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von Wohngebäuden (AHWG und EHWG) gelten folgende Bestimmungen als ausdrücklich vereinbart:

1. Sachschäden durch Umweltstörung gem. Art. 6 der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung für Wohngebäude (AHWG) bzw. Art. 1 der Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung für Wohngebäude (EHWG) inkl. einem Ölrisiko bis zu einem Lagervolumen 10.000 Liter (Lagerung, Einbringung, Beförderung und Verwendung von Mineralölprodukten) sind innerhalb der Pauschalversicherungssumme mit 10% derselben mitversichert.
Für die Lagerung von Mineralölprodukten in größerem Umfang ist eine entsprechende Haftungserweiterung möglich und gesondert zu vereinbaren.
2. Für diese Umwelthaftung entfällt der Selbstbehalt gem. Art. 6, Pkt. 3.5. der AHWG bzw. 1. Haus- und Grundbesitz, Pkt. 1.4. der EHWG.
3. Schäden an Gebäudebestandteilen im Inneren des Gebäudes durch Eindringen von Niederschlagswasser (ausgenommen Rückstau, Hochwasser, Vermurung, Überschwemmung und Gefahren, die gemäß der ASTB versichert werden können) sind gem. Besonderer Vereinbarung BVH 04 mit 10% der Pauschalversicherungssumme mitversichert.
4. Schäden am versicherten Gebäude, einschließlich der Grund- und Kellermauern, Fundamente und am Erdreich des versicherten Grundstückes durch Austreten von Mineralöl aus undichten Öltanks oder Ölleitungen sind bis € 10.000,- mitversichert.
5. Die Bauherrenhaftpflicht (Bauherrenrisiko) ist im Rahmen der Pauschalversicherungssumme gemäß der Besonderer Bedingung HP 114 mitversichert. Sofern Schäden an Dritten durch Eigenregiearbeiten, Nachbarschaftshilfe, Erschütterungen oder Verstaubungen verursacht werden, sind diese im Rahmen der Pauschalversicherungssumme bis € 20.000,- mitversichert.
6. Sämtliche vom Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen gehaltenen Hunde (ausgenommen Kampfhunde gemäß Klausel KAH_01) gelten aus der Tierhalter-Haftpflichtversicherung mitversichert.
7. Sämtliche, im Eigentum des Versicherungsnehmers stehenden, unbebauten Grundstücke innerhalb Österreichs, gelten bis € 10.000.000,- als mitversichert.
8. Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Wegehalter gemäß § 1319 a ABGB sind bedingungsgemäß bis € 10.000.000,- mitversichert.

Sofern diese besonderen Bestimmungen nichts Abweichendes vorsehen, bleiben die Bestimmungen im Sinne der AHWG und EHWG vollinhaltlich aufrecht.

